

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB

Börsennotierte Aktiengesellschaften haben jährlich eine Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben und zu veröffentlichen. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.gsw.ag) abrufbar.

1. Entsprechenserklärung gem. § 161 Abs. 1 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG haben sich mit der Erfüllung der Standards des Deutschen Corporate Governance Kodex sorgfältig befasst. Sie haben dabei den Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 („Kodex 2017“) sowie den Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 („Kodex 2020“), berücksichtigt und im Dezember 2020 folgende Entsprechenserklärung nach § 161 Abs. 1 des Aktiengesetzes verabschiedet.

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG erklären, dass die GSW Immobilien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodex 2017) mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

- Den Empfehlungen in Ziffer 5.3 abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse des Aufsichtsrats zu bilden (Ziffer 5.3.1), einen Prüfungsausschuss einzurichten einschließlich der Empfehlungen zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2) sowie der Empfehlung, einen Nominierungsausschuss einzurichten (Ziffer 5.3.3), wurde nicht entsprochen. Im Hinblick auf den aus nur drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dieser beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden. Der Aufsichtsrat hält den Verzicht auf Ausschüsse für sachgerecht und vertretbar, da sich die Mitglieder in ihrer Gesamtheit – neben ihren allgemeinen Aufgaben und Pflichten als Aufsichtsratsmitglieder – auch mit den von Gesetz und Kodex für die Ausschüsse vorgesehenen Themen auseinandersetzen. Mit dem Gesamtaufichtsrat personenidentische Ausschüsse sind aus Sicht des Aufsichtsrats nicht geeignet die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit zu steigern. Der Aufsichtsratsvorsitzende verfügt über die in Ziff. 5.3.2 genannten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollverfahren.
- Den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1, für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen und diese bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zu berücksichtigen, wurde nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat sieht im Hinblick auf die Anzahl von nur drei Mitgliedern und in Anbetracht der unternehmensspezifischen Situation (Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und Beherrschungsvertrag zwischen der Deutsche Wohnen SE und der Gesellschaft als beherrschtem Unternehmen) davon ab, konkrete Ziele für seine Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu benennen. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird im Interesse der Gesellschaft hauptsächlich auf das Vorhandensein der erforderlichen

fachlichen Kompetenzen Wert gelegt. Die Gesellschaft ist zudem der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.

- Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1, kann der Aufsichtsrat angesichts seiner Zusammensetzung aus nur drei Mitgliedern und den als Mitglieder des Aufsichtsrats gewählten Personen nicht mehr hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Es wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 nicht entsprochen wurde. Dem Aufsichtsrat soll nach Ziffer 5.4.2 eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dabei soll der Aufsichtsrat die Eigentümerstruktur berücksichtigen. Im Hinblick auf die Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und dem bestehenden Beherrschungsvertrag mit den entsprechenden Schutzmechanismen für außenstehende Aktionäre, ist es nach Einschätzung des Aufsichtsrats vertretbar auf ein unabhängiges Mitglied im Aufsichtsrat zu verzichten.
- Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1, während des Geschäftsjahres Anteilseigner und Dritte durch unterjährige Finanzinformationen zu unterrichten, wurde nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung neben dem Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung (EU-VO 596/2014) bleibt davon unberührt.

Hinsichtlich der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3) wird vorsorglich Folgendes angemerkt: Die Deutsche Wohnen SE hält eine Aktienmehrheit an der GSW Immobilien AG, beide Gesellschaften haben zudem einen Beherrschungsvertrag mit der GSW Immobilien AG als beherrschtes Unternehmen geschlossen, der am 4. September 2014 wirksam wurde. Vor diesem Hintergrund erhalten die Vorstände der GSW Immobilien AG, die zugleich Vorstände der Deutsche Wohnen SE oder Geschäftsführungsorgane in anderen mit der Deutsche Wohnen SE verbundenen Gesellschaften sind, für ihre Tätigkeit bei der GSW Immobilien AG keine gesonderte Vergütung, da ihre Vergütung auf Ebene der Deutsche Wohnen SE bzw. auf Ebene der verbundenen Gesellschaft die Tätigkeiten innerhalb der gesamten Deutsche Wohnen Gruppe berücksichtigt.

Die GSW Immobilien AG entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodex 2020) und wird ihnen auch künftig entsprechen, mit den folgenden Ausnahmen:

Die Gesellschaft ist Teil der Deutsche Wohnen Gruppe. In Anbetracht der unternehmensspezifischen Situation der Gesellschaft, insbesondere der Mehrheitsbeteiligung der börsennotierten Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und dem bestehenden Beherrschungsvertrag mit den entsprechenden Schutzmechanismen für außenstehende Aktionäre halten Vorstand und Aufsichtsrat die Abweichung von einer Reihe von Empfehlungen des Kodex 2020, für sachgerecht und angemessen und erklären vorsorglich, dass den Empfehlungen in A 1 (Diversität bei Führungsfunktionen), A 3 (Investorengespräche), A 5 (Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung in einer Übernahmesituation), B 2 (Nachfolgeplanung), C 1 (Kompetenzprofil für den

Aufsichtsrat), C 6 (angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter), C 7 (Mehrheitliche Unabhängigkeit Anteilseigner-vertreter), C 9 (Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern vom kontrollierenden Aktionär), im Abschnitt D (Arbeitsweise des Aufsichtsrats), D 1, D 2 bis D 5 sowie damit zusammenhängend C 10, D 11 und D 13, und D 7 sowie im Abschnitt G (Vergütung des Vorstands), G 1 bis G 13 nicht entsprochen wird. Im Hinblick auf den aus nur drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dieser beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden. Aus diesem Grund wird den Empfehlungen in D 2 bis D 5 sowie damit zusammenhängend C 10, D 11 und D 13 nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hält den Verzicht auf Ausschüsse für sachgerecht und vertretbar, da sich die Mitglieder in ihrer Gesamtheit – neben ihren allgemeinen Aufgaben und Pflichten als Aufsichtsratsmitglieder – auch mit den von Gesetz und Kodex für die Ausschüsse vorgesehenen Themen auseinandersetzen. Mit dem Gesamtaufichtsrat personenidentische Ausschüsse sind aus Sicht des Aufsichtsrats nicht geeignet die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit zu steigern. Die in D 11 empfohlene Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung wird von dem Gesamtaufichtsrat vorgenommen. Die in D 13 empfohlene Selbstbeurteilung wird nur für das Aufsichtsratsplenium vorgenommen.

Den Empfehlungen G 1 bis G 13 wird nicht entsprochen. Ein gesondertes Vergütungssystem für den Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit nicht. Das vom Aufsichtsrat gemäß dem neuen § 87a Aktiengesetz zu beschließende Vergütungssystem wird der Aufsichtsrat festlegen und der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Beschlussfassung vorlegen. Die Vorstände der Gesellschaft haben derzeit keine Anstellungsverträge bei der Gesellschaft, sondern haben Anstellungsverträge mit der Muttergesellschaft Deutsche Wohnen SE beziehungsweise mit mit der Deutsche Wohnen SE verbundenen Gesellschaften. Diese sehen vor, dass für die Übernahme von Vorstandsmandaten bei Tochtergesellschaften der Deutsche Wohnen SE kein zusätzlicher Vergütungsanspruch besteht. Dementsprechend gewährt die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern keine gesonderte Vergütung.

Berlin, im Dezember 2020

Der Aufsichtsrat Der Vorstand

Die Entsprechenserklärung 2020 und vorangehende Erklärungen sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.gsw.ag) abrufbar.

2. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die GSW Immobilien AG mit Sitz in Berlin unterliegt als börsennotierte Aktiengesellschaft dem Aktien- und Kapitalmarktrecht sowie den Bestimmungen ihrer Satzung. Mit ihren Organen Vorstand und Aufsichtsrat verfügt die Gesellschaft über eine duale Führungs- und Kontrollstruktur. Der Vorstand leitet das Unternehmen und führt dessen Geschäfte in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand und arbeitet mit dem Vorstand im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Die Aktionär:innen der GSW Immobilien AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die Hauptversammlung beschließt über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträge, Umwandlungen sowie die Vergütung des Aufsichtsrats. Nach dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 beschließt die Hauptversammlung

erstmalig im Jahr 2021 mit beratendem Charakter über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder sowie erstmalig im Jahr 2022 über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorangegangene Geschäftsjahr. Den Vorsitz der Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

Für Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG ist verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung ein zentraler Bestandteil der Unternehmensführung. Unser geschäftliches Handeln wird nicht nur durch die Einhaltung von Gesetzen bestimmt, sondern ist an allgemein anerkannten Standards und Empfehlungen, insbesondere den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen ausgerichtet. Die Basis unseres Handelns ist unsere Unternehmenskultur, deren wichtigste Pfeiler Wertschätzung, Vielfalt, Offenheit und ein hoher Qualitätsanspruch sind. Im Mittelpunkt stehen für uns Werte wie Kompetenz, Transparenz und Nachhaltigkeit. Wir sind überzeugt, dass nachhaltiges Handeln die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft sichert und auch unsere Stakeholder davon profitieren.

Verhaltensrichtlinien

Die GSW Immobilien AG ist als Vermieter:in und Transaktionspartner:in darauf angewiesen, das Vertrauen von Kunden:innen, Käufern:innen und Geschäftspartnern:innen zu gewinnen und zu erhalten. Die konzernweit auch für die GSW Immobilien AG geltenden Verhaltensrichtlinien konkretisieren und ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen und dienen zur Umsetzung der Werte, Grundsätze und Regeln verantwortungsbewusster Unternehmensführung im täglichen Handeln. Die Verhaltensrichtlinien werden regelmäßig überprüft und fortentwickelt und sind im Intranet für alle Mitarbeiter:innen sowie im Internet zugänglich.

Die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und der Standards des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie der Verhaltensrichtlinien sind wichtige Grundsätze der GSW Immobilien AG. Verstöße gegen die Verhaltensrichtlinien werden konsequent verfolgt und ihre Ursachen beseitigt. Die Mitarbeiter:innen werden ermutigt, das Unternehmen über Verstöße zu informieren. Hierfür steht sowohl der Belegschaft als auch Geschäftspartnern:innen ein Hinweisgebersystem zur Verfügung, das auf Wunsch auch anonym genutzt werden kann.

Erwartungen an unsere Geschäftspartner:innen

Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner:innen der Deutsche Wohnen SE, der für alle Geschäftspartner:innen von Konzernunternehmen der Deutsche Wohnen SE einschließlich der GSW Immobilien AG gilt, legt Anforderungen an die Geschäftspartner:innen im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie Integrität und ethischer Standards fest. Wir respektieren Menschenrechte und sind davon überzeugt, dass es unserer sozialen Verantwortung obliegt, dass unsere Geschäftsbeziehungen auf den Menschenrechten und international anerkannten Arbeits- und Umweltschutznormen aufbauen. Die Grundsätze und Mindestanforderungen, die in unserem Geschäftspartnerkodex beschrieben werden, beruhen dementsprechend auf den anwendbaren Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen. Wir erwarten von unseren Geschäftspartner:innen, dass sie die in dem Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze und Regeln einhalten und sich dafür einsetzen, dass ihre eigenen Geschäftspartner:innen, Nachunternehmer:innen oder Dienstleister dies ebenfalls tun.

Chancen- und Risikomanagement

Der verantwortungsbewusste Umgang mit Chancen und Risiken ist eine zentrale Aufgabe des Vorstands, der Führungskräfte und aller Mitarbeiter:innen und damit zugleich Ausdruck guter Corporate Governance. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, sie zu begrenzen und gegebenenfalls sich daraus ergebende unternehmerische Chancen zu nutzen.

Das Chancen- und Risikomanagement der GSW Immobilien AG ist Bestandteil des Risikomanagements der Deutsche Wohnen SE. Am Anfang des gestuften Risikomanagementprozesses steht die Risikoidentifikation des operativ tätigen Managements gemeinsam mit dem/r zentralen Risikomanager:in. Die jeweiligen Einzelrisiken werden identifiziert und anhand der maximalen Schadenshöhe, der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Effektivität möglicher Abwehrmaßnahmen bewertet. Diese Prüfung führt zur Einschätzung des Risikopotenzials, der Risikobewertung und der anschließenden Steuerung. Dabei werden die Bereiche des Risikomanagements fortlaufend weiterentwickelt, um sie an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Für den Vorstand selbst ist das zentrale Instrument des gesamten Risikomanagements eine regelmäßige Risikoberichterstattung aus den Fachbereichen (in Form der Risikoinventur). Darüber hinaus informiert der/die Risikomanager:in oder der/die zuständige Leiter:in des Fachbereichs den Vorstand jeweils sofort über unerwartet auftretende Risiken oder Veränderungen. Es könnten Risiken eintreten, die außerhalb des Einflussbereichs des Vorstands liegen. Daher kann auch ein funktionierendes Risikomanagement nicht vollumfänglich sicherstellen, dass alle Risiken ausgeschlossen werden. Es können sich stets Entwicklungen ergeben, die von der Planung des Vorstands abweichen.

Transparenz

Die einheitliche, umfassende, zeitnahe und zeitgleiche Information der Aktionär:innen und der interessierten Öffentlichkeit über die wirtschaftliche Lage und neue Tatsachen hat bei der GSW Immobilien AG besondere Bedeutung.

Wesentliche aktuelle Informationen werden über Pressemitteilungen, Corporate News und Ad-hoc-Meldungen veröffentlicht. All diese Informationen werden auf der Internetseite der GSW Immobilien AG zur Verfügung gestellt.

Die GSW Immobilien AG stellt die geplanten Termine wesentlicher wiederkehrender Ereignisse und Veröffentlichungen in einem Finanzkalender zusammen, der auf der Website des Unternehmens veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert wird.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die ordentliche Hauptversammlung 2020 hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Die Prüfungen der KPMG folgen deutschen Prüfungsvorschriften sowie den vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den International Standards on Auditing. Der Abschlussprüfer berichtet über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich während der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den

Vorsitzenden des Aufsichtsrats und ist verpflichtet, den Aufsichtsrat umgehend über auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe zu unterrichten.

3. Vorstand

Der Vorstand der GSW Immobilien AG besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, Herrn Lars Urbansky (Vorstandsvorsitzender) und Frau Dr. Kathrin Wolff.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sich mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er ist dabei mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung an das Unternehmensinteresse gebunden. Die festgelegte Altersgrenze für Vorstandsmitglieder bestimmt sich nach dem jeweils geltenden gesetzlichen Renteneintrittsalter.

Der Vorstand verantwortet den Jahresabschluss der GSW Immobilien AG, den Konzernabschluss und den Zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns sowie die Zwischenfinanzberichte.

Für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken der Geschäftstätigkeit hat die Deutsche Wohnen SE ein internes Kontrollsystem sowie angemessene an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen, insbesondere ein Compliance-Management-System, Risikomanagementsystem und Risikocontrolling, eingerichtet. Die GSW Immobilien AG ist als Tochtergesellschaft der Deutsche Wohnen SE Bestandteil des internen Kontrollsystems sowie des Compliance-Management-Systems, Risikomanagementsystems und Risikocontrolling.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Vorstandsausschüsse bestehen nicht. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Gesamtvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Diese enthält unter anderem Regelungen zu Sitzungen und Beschlussfassungen sowie zur Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat. Zudem beinhaltet die Geschäftsordnung einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte.

Mit Wirksamwerden des Beherrschungsvertrages zwischen dem Großaktionär Deutsche Wohnen SE und der Gesellschaft am 4. September 2014 ist die Deutsche Wohnen SE herrschendes Unternehmen und nach Maßgabe des Beherrschungsvertrags zu Weisungen an den Vorstand berechtigt.

4. Aufsichtsrat

Der nach den Vorschriften des Aktiengesetzes zusammengesetzte Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat der GSW Immobilien setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, derzeit die Herren Philip Grosse (Vorsitzender), Dirk Sonnberg (stellvertretender Vorsitzender) sowie Frau Stefanie Koch, die von der Hauptversammlung gewählt wurden. Der Aufsichtsrat hat aus den vorstehend unter Ziff. 1 dargelegten Gründen keine Ausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat ist so zusammengesetzt, dass seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, insbesondere am Kapitalmarkt und im deutschen Immobilienmarkt, verfügen. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen

nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung das 73. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und stimmt mit dem Vorstand die Unternehmensstrategie und deren Umsetzung ab. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Angelegenheiten, insbesondere die Strategie, die Unternehmensplanung, die Geschäftsentwicklung, die Rentabilität, die Risikolage des Unternehmens sowie über das Risiko- und Compliance-Management. Dabei geht er auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von der Planung und den vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Aufsichtsrat erörtert die Geschäftsentwicklung, Planung und Strategie sowie deren Umsetzung regelmäßig mit dem Vorstand.

Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss der GSW Immobilien AG fest und billigt den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns unter Berücksichtigung der Prüfberichte des Abschlussprüfers. Darüber hinaus beschließt der Aufsichtsrat über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sowie über die der Hauptversammlung zu unterbreitenden Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats beziehungsweise der Verwaltung.

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und abzurufen. Dabei achtet der Aufsichtsrat im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität. Ferner beschließt der Aufsichtsrat über die Vergütung der Vorstandsmitglieder. Weitere Informationen zur Vergütung des Vorstands sind im Vergütungsbericht enthalten.

Der Vorstand nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Er berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen. Darüber hinaus steht der Vorstand in regelmäßigem Kontakt zu dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Dabei findet ein Austausch über jeweilige aktuelle Fragen und Entwicklungen statt. Beschlussanträge und Informationsmaterial zu den Beratungsgegenständen werden den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse im Einzelfall außerhalb von Sitzungen gefasst werden.

Die Vorsitzende des Aufsichtsrats erläutert jährlich die Tätigkeit des Aufsichtsrats im Bericht des Aufsichtsrats sowie mündlich auf der Hauptversammlung.

Die an den Kriterien Organisation, Arbeitsweise, Kompetenz und Leistung orientierte Selbstbeurteilung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt regelmäßig. Im Geschäftsjahr 2020 haben weder Vorstand noch Aufsichtsrat die Notwendigkeit konkreter Änderungen gesehen.

5. Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 Aktiengesetz

Nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst hat der Aufsichtsrat einer börsennotierten – nicht der Mitbestimmung unterliegenden – Gesellschaft für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand eine Zielgröße festzulegen. Der Vorstand einer solchen Gesellschaft hat seinerseits Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Liegt der Frauenanteil zur Zeit der

Festlegungen von Vorstand und Aufsichtsrat unter 30 %, so dürfen die Zielgrößen den jeweils bereits erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig mit der Festlegung der Zielgrößen sind Fristen für deren Erreichung zu bestimmen, die nicht länger als fünf Jahre sein dürfen.

Der Aufsichtsrat hatte im Juli 2017 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 20 % und für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0 %, beide mit der Zielerreichungsfrist 30. Juni 2022, festgelegt. Für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hatte der Vorstand eine Zielgröße von 0 % für den Frauenanteil festgelegt; Zielerreichungsfrist ist ebenfalls der 30. Juni 2022. Sämtlichen vorgenannten Zielgrößen wird momentan entsprochen. Ungeachtet der festgelegten und erreichten Zielgrößen streben Vorstand und Aufsichtsrat weiter insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und in weiteren Führungsebenen an.

6. Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat (Diversitätskonzept)

Die GSW Immobilien AG ist als Tochtergesellschaft der Deutsche Wohnen SE in deren Konzern eingebunden. Daher wird ein über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehendes eigenständiges Diversitätskonzept für die Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand nicht für erforderlich erachtet. Im Geschäftsjahr haben sich keine Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands ergeben. Bei der Neubesetzung einer vakanten Aufsichtsratsposition wurde das Ziel der Diversität berücksichtigt.

Berlin, im März 2021

Der Vorstand der GSW Immobilien AG